




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG  
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Freiburg i. Br. 15.02.2018  
Name Cornelia C. Mengus  
Durchwahl 0761 208-4231  
Aktenzeichen 55-8850.20/21-01  
(Bitte bei Antwort angeben)

An die von der FFH-Verordnung des  
Regierungspräsidiums Freiburg betroffenen  
Gemeinden  
(per eP)

 Geplante Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der  
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung als besondere Schutzgebiete (FFH-  
Verordnung - FFH-VO)

Anlagen  
Bekanntmachungstext  
Formular zur Nachweisführung der Bekanntmachung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zum Schreiben des Regierungspräsidiums Freiburg vom 7. Februar  
2018, in welchem wir Sie zu unseren Informationsveranstaltungen eingeladen haben,  
bitten wir Sie noch um Beachtung folgender Informationen:

**Aktueller Stand der Vorbereitung des Ausweisungsverfahrens**

Vor der Einleitung des bevorstehenden Ausweisungsverfahrens wird derzeit die  
öffentliche Auslegung bzw. die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach  
§ 24 Abs. 2 NatSchG sowie die Beteiligung (Anhörung) nach § 24 Abs. 1 NatSchG  
vorbereitet.

Gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 NatSchG werden die Beteiligung und die öffentliche Auslegung gleichzeitig im Zeitraum vom 09. April 2018 bis zum 08. Juni 2018 erfolgen.

Sachinformationen zum Verfahren (insbes. Kartenviewer, FAQs, Allgemeine Informationen) können bereits ab Anfang März 2018 unter der Internetadresse <https://www.ffh-bw.de/> abgerufen werden.

### **Aufgaben der Gemeinden im Ausweisungsverfahren**

Anbei wird den Gemeinden der Bekanntmachungstext übersandt mit der Bitte, die **Bekanntmachung** mindestens eine Woche vor Beginn der Auslegung zu veröffentlichen. Zur gesicherten Einhaltung der gesetzlichen Frist wird gebeten,

**spätestens bis zum 20. März 2018**

die Bekanntmachung zu **veröffentlichen**. Um den zeitlichen Zusammenhang zur Öffentlichen Auslegung zu gewährleisten, bitten wir die Gemeinden, den Bekanntmachungstext nicht vor der 10. KW zu veröffentlichen.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass den Gemeinden für die Bekanntmachung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 5 NatSchG **folgende Möglichkeiten** zur Verfügung stehen:

- Veröffentlichung auf der Internetseite Ihrer Gemeinde (§ 24 Abs. 2 Satz 5 NatSchG)

**oder wahlweise**

- in anderer Form gemäß § 1 Abs. 1 DVO GemO.

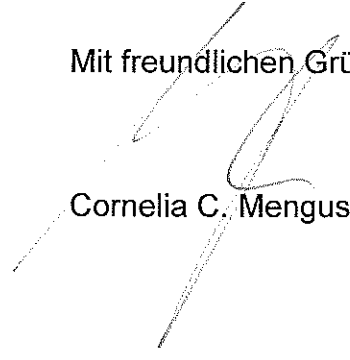
Über die erfolgte Durchführung der Bekanntmachung hat die Gemeinde dem Regierungspräsidium Freiburg spätestens bis zum **06. April 2018** einen **Nachweis** zu erbringen. Aus dem Nachweis muss erkennbar sein, **wann** und in **welcher Form** die Bekanntmachung durchgeführt wurde.

Zur Nachweisführung der Bekanntmachung wird den Gemeinden im Anhang ein Formular zur Verfügung gestellt. Der Nachweis kann elektronisch (unter der Adresse



FFHVO@rpf.bwl.de) oder schriftlich (unter der Adresse Referat 55, Bissierstraße 7, 79114 Freiburg) erbracht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia C. Mengus